



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-32-033286

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, gemeinnützige Vereine von Vereinsregisterkosten zu befreien.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Änderungen der Satzung oder der Vorstandsmitglieder eine Eintragung im zuständigen Vereinsregister erfordern würden. Insbesondere kleinere gemeinnützige Vereine seien durch die damit verbundenen Kosten oftmals finanziell überfordert. In einigen Bundesländern existierten bereits Ermäßigungen oder Befreiungen von diesen Gebühren. Zur Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Deutschland sei eine bundesweite Regelung angezeigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 80 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass für die Ersteintragung in das Vereinsregister eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben wird, gemäß Nummer 13100 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG).



Für eine spätere Eintragung entsteht eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro, wobei die Gebühr für mehrere Eintragungen nur einmal erhoben wird, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingetragen sind und denselben Verein betreffen (Nummer 13101 KV GNotKG). Zusätzlich fällt für die Bereitstellung von Daten oder Dokumenten zum Abruf eine Gebühr in Höhe von 1/3 der Eintragungsgebühr an (gemäß 13102 KV GNotKG). Damit belaufen sich die Gesamtkosten für die Ersteintragung eines (gemeinnützigen) Vereins auf 100,00 Euro, für spätere Eintragungen auf 66,67 Euro. Diese vergleichsweise geringen Gebühren dürften in der Vielzahl der Fälle nicht die entscheidende Hürde für die Aufnahme eines ehrenamtlichen Engagements oder die Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins darstellen. Die maßgebliche Förderung gemeinnütziger Vereine erfolgt vielmehr über steuerrechtliche Privilegien.

Im Übrigen bestimmt § 2 Absatz 2 GNotKG, dass Bundes- und Landesgesetzgeber eigene Tatbestände zur persönlichen und sachlichen Gebührenbefreiung schaffen können. Von dieser Möglichkeit haben sämtliche Länder Gebrauch gemacht. So enthalten beispielsweise elf Landesjustizkostengesetze Gebührenbefreiungen für Vereinigungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Zudem kann ein Kostenerlass nach haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder in Betracht kommen, etwa wenn dieser zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint oder sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Gebührenbefreiung gemeinnütziger Vereine erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Registergebühren regelmäßig nicht die von den Ländern zu tragenden Personal- und Sachkosten der Vereinsregister decken. Die Länder bezuschussen damit bereits heute Eintragungen in das Vereinsregister.

Der Petitionsausschuss kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung über eine vollständige Gebührenbefreiung auch weiterhin den Ländern vorbehalten bleiben sollte, damit die Landesparlamente unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der damit zu finanzierenden öffentlichen Aufgaben abwägen können, ob Eintragungen in das Vereinsregister zusätzlich finanziell begünstigt werden können.



Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.